

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Nennbetrag und Stückelung. Die 1,500 % Anleihe der Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") fällig am 21. September 2012 im Gesamtnennbetrag von

U.S.\$ 4.000.000.000

ist in 4.000.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je U.S.\$ 1.000 (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt.

(2) Verbriefung und Verwahrung.

(a) Die Schuldverschreibungen werden durch eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber. Sie verbrieft die Schuldverschreibungen, die für Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei CBF ("**CBF-Kontoinhaber**") sind, darunter unter anderen Euroclear Bank, SA/NV ("**Euroclear**") und Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**"), die Schuldverschreibungen für ihre jeweiligen Teilnehmer halten. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Kopien der Globalurkunde sind bei der Zahlstelle (§ 9) erhältlich.

(b) Die Umwandlung der Schuldverschreibungen in eine Sammelschuldbuchforderung ist ausgeschlossen.

(3) Übertragungen. Übertragungen von Schuldverschreibungen bedürfen entsprechender Depotbuchungen.

(4) Beschränkung der Rechte der Anleihegläubiger. Die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sind durch die Bestimmungen in § 7(1)(b) und § 8 inhaltlich beschränkt und unterliegen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8 einem Änderungsvorbehalt aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen der Anleihegläubiger.

§ 2

Status

Die Schuldverschreibungen begründen untereinander gleichberechtigte und nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Finanzverbindlichkeiten der Emittentin. "**Finanzverbindlichkeiten**" bedeutet Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldverschreibungen, einschließlich Schuldbuchforderungen, Darlehen, Wechseln, Bankkrediten oder aus sonstigen an den Finanzmärkten üblichen Finanzierungsinstrumenten sowie Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten.

§ 3

Zinsen

(1) Zinssatz und Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden vom 21. September 2009 an mit jährlich 1,500 % verzinst. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 21. September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, beginnend am 21. September 2010 (jeweils ein "**Zinszahlungstag**").

(2) Verzug. Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5(4), vom Fälligkeitstag bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst.

(3) Stückzinsen. Sind Zinsen auf einen Zeitraum zu berechnen, der nicht ein volles Jahr ist, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen bestehend aus zwölf Monaten von je 30 Tagen ermittelt.

§ 4

Fälligkeit; Rückkauf

(1) Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen sind am 21. September 2012 zu ihrem Nennbetrag zurückzuzahlen. Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7 ist weder die Emittentin noch ein Gläubiger der Schuldverschreibungen ("**Anleihegläubiger**") berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zur Rückzahlung zu kündigen.

(2) Rückkauf. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen jederzeit im Markt oder anderweitig zu kaufen, zu halten und wieder zu verkaufen.

§ 5

Zahlungen

(1) Zahlungen.

(a) Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (Absatz (3)) in United States Dollars an CBF (oder gemäß deren Weisung) zwecks Übertragung an CBF-Kontoinhaber in der ihnen bei Geschäftsschluss zum jeweiligen Stichtag (Absatz 2) zustehenden Höhe.

(b) Zahlungen der Emittentin von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen an CBF (oder gemäß deren Weisung) befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(2) Stichtag. Der Stichtag (der "**Stichtag**") für die Zwecke von Zahlungen von Kapital und Zinsen ist der Tag, nach dem sich aufgrund der jeweils geltenden Regeln der CBF die Empfangsberechtigung der CBF-Kontoinhaber für Zahlungen auf bei der CBF verwahrte Schuldverschreibungen bestimmt, die auf United States Dollar lauten und in Dauerglobalurkunden verbrieft sind.

(3) Zahlungstag und Fälligkeitstag. Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist "**Zahlungstag**" der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Anpassung gemäß Absatz (4), die Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und "**Fälligkeitstag**" der vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Anpassung.

(4) Frankfurter und New Yorker Geschäftstag. Ist ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen an CBF (oder gemäß deren Weisung) nicht ein Frankfurter Geschäftstag oder ein New Yorker Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächsten Tag, der zugleich Frankfurter und New Yorker Geschäftstag ist, geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung zusätzliche Zinsen gezahlt werden. Ein "**Frankfurter Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag), an dem Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Ein "**New Yorker Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Banken in New York City nicht berechtigt oder verpflichtet sind, geschlossen zu sein.

§ 6
Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind unter Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben zu leisten, sofern solche Abzüge oder Einbehalte gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 7
Vorzeitige Fälligkeit wegen Zahlungsverzuges

(1) Wenn die Emittentin für einen Zeitraum von 7 Tagen oder länger mit einer fälligen Kapitalzahlung oder für einen Zeitraum von 15 Tagen oder länger mit einer fälligen Zinszahlung auf alle oder einzelne Schuldverschreibungen im Rückstand ist („**Verzug**“), hat jeder Anleihegläubiger die Rechte aus § 7 Absatz (1)(a) und daneben hat der gemeinsame Vertreter die Rechte aus § 7 Absatz (1)(b):

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist im Falle des Verzuges berechtigt, bevor die fälligen Zahlungen nachgeholt worden sind, seine Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung samt der bis zum Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen gemäß § 7 Absatz (2) zu kündigen.
- (b) Wenn die Ausübung eines Rechtes zur Auslösung der vorzeitigen Fälligkeit der Schuldverschreibungen wegen Verzuges gemäß § 8 auf den gemeinsamen Vertreter übertragen wurde, können Anleihegläubiger, die zusammen mindestens 25 % des dann ausstehenden maßgeblichen Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen halten, im Falle des Verzuges und bevor die fälligen Zahlungen nachgeholt worden sind, den gemeinsamen Vertreter anweisen, sämtliche Schuldverschreibungen durch Erklärung an die Emittentin gemäß § 7 Absatz (2) zur sofortigen Rückzahlung samt der bis zum Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen fällig zu stellen. Durch eine entsprechende § 7 Absatz (2) genügende Erklärung des gemeinsamen Vertreters tritt die sofortige Fälligkeit aller Schuldverschreibungen ein.

(2) Form der Kündigung und der Fälligstellung. Die in § 7 Absatz (1)(a) bestimmten Erklärungen von Anleihegläubigern müssen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, oder der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Frankfurt am Main, oder deren Rechtsnachfolger, als Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland durch Boten oder eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Die Erklärung muss die Bestätigung der Depotbank des Anleihegläubigers gemäß § 13 Absatz (3)(a) enthalten, dass der Anleihegläubiger zum Datum der Erklärung Gläubiger von Schuldverschreibungen in dem angegebenen Gesamtnennbetrag ist. Für die Fälligstellung durch den gemeinsamen Vertreter gemäß § 7 Absatz (1)(b) gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Rücknahme der Anweisung. Die Wirkung einer Anweisung nach § 7 Absatz (1)(b) entfällt, wenn die Anleihegläubiger dies binnen drei Monaten mit einfacher Mehrheit des maßgeblichen Gesamtnennbetrages der ausstehenden Schuldverschreibungen in einer Abstimmung ohne Gläubigerversammlung gemäß § 8 Absatz (5) beschließen und die Anzahl der dem Beschluss zustimmenden Gläubiger die Anzahl derjenigen Gläubiger übersteigt, die die Anweisung nach § 7 Absatz (1)(b) erteilt haben.

(4) Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die Kündigung von Schuldverschreibungen sowie die Rücknahme einer Kündigung sind nur rechtswirksam, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Absätze (1) bis (3) vorgenommen werden.

(5) Bekanntmachung. Die Emittentin hat eine Kündigung der Schuldverschreibungen sowie die Rücknahme einer Kündigung durch Veröffentlichung gemäß § 11 bekannt zu machen.

§ 8

Beschlüsse der Anleihegläubiger und der gemeinsamen Vertreter

(1) Grundsatz. Die Anleihegläubiger können gemäß den Bestimmungen dieses § 8 durch Mehrheitsentscheidung Beschlüsse mit verbindlicher Wirkung für alle Anleihegläubiger durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Anleihegläubiger ("**Gläubigerversammlung**") oder mittels schriftlicher Abstimmung außerhalb einer Gläubigerversammlung ("**Abstimmung ohne Versammlung**") fassen.

(2) Gegenstände, die der Beschlussfassung der Anleihegläubiger unterliegen; Mehrheitserfordernisse.

(a) Wesentliche Beschlüsse. Beschlüsse, die die nachfolgend aufgeführten Gegenstände betreffen oder durch welche sonst der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird ("**Wesentliche Beschlüsse**"), bedürfen der Zustimmung von Anleihegläubigern, die zusammen mindestens 75 % des maßgeblichen Gesamtnennbetrages der dann ausstehenden Schuldverschreibungen halten:

- (i) die Veränderung der Fälligkeiten für die Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen;
- (ii) die Herabsetzung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen oder des darauf geschuldeten Zinssatzes;
- (iii) die Herabsetzung desjenigen Teils des Nennbetrages, der im Falle einer Kündigung der Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig ist (falls vorgesehen);
- (iv) die Änderung der Währung oder des Zahlungsortes der Schuldverschreibungen;
- (v) der Umtausch oder die Umwandlung der Schuldverschreibungen in andere Leistungsversprechen oder Wertpapiere der Emittentin oder anderer Personen; und
- (vi) die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger und die Bestimmung seiner Aufgaben, Pflichten und Rechte, die Geltendmachung von Anleihegläubigerrechten durch den gemeinsamen Vertreter unter Ausschluss der Geltendmachung durch die Anleihegläubiger selbst, sowie die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung des gemeinsamen Vertreters, die Abberufung des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter.

Beschlüsse der Anleihegläubiger, die die in den Ziffern (i) bis (v) genannten Gegenstände betreffen, bedürfen der Zustimmung der Emittentin.

(b) Sonstige Beschlüsse. Beschlüsse, welche die Bestimmungen dieser Anleihebedingungen betreffen und deren Gegenstände weder in den Unterabsätzen (a) oder (c) dieses Absatzes aufgeführt sind noch sonst den wesentlichen Inhalt der Anleihebedingungen ändern ("**Sonstige Beschlüsse**"), bedürfen der Zustimmung von Anleihegläubigern, die zusammen mindestens 66⅔ % des maßgeblichen Gesamtnennbetrages der dann ausstehenden Schuldverschreibungen halten, und der Zustimmung der Emittentin.

(c) Gegenstände, die Einstimmigkeit erfordern. Beschlüsse, die Bestimmungen in § 13 Absatz (1) und Absatz (2) über das anwendbare Recht und die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit für Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, oder die § 7(1)(a), § 8(2)(a) oder diesen § 8(2)(c) ändern,

bedürfen der Zustimmung der Anleihegläubiger sämtlicher ausstehender Schuldverschreibungen sowie der Zustimmung der Emittentin.

(3) Gemeinsamer Vertreter der Gläubiger.

- (a) Eignung als gemeinsamer Vertreter. Zum gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger kann jede geschäftsfähige Person oder eine sachkundige juristische Person bestellt werden. Die Bestellung zum gemeinsamen Vertreter muss vorsehen, dass eine Person, welche unter dem bestimmenden Einfluss der Emittentin steht oder ein Finanzgläubiger der Emittentin (einschließlich eines mit dieser verbundenen Unternehmens) mit einer Forderung in Höhe von mindestens 20% des Gesamtnennbetrages der ausstehenden Schuldverschreibungen oder Organmitglied, Angestellter oder sonstiger Mitarbeiter dieses Finanzgläubigers ist, den Anleihegläubigern vor ihrer Bestellung zum gemeinsamen Vertreter die maßgeblichen Umstände offenlegen muss. Die Bestellung zum gemeinsamen Vertreter muss vorsehen, dass der gemeinsame Vertreter die Anleihegläubiger unverzüglich gemäß § 11 darüber zu unterrichten hat, wenn in seiner Person solche Umstände nach seiner Bestellung zum gemeinsamen Vertreter eintreten.
- (b) Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger gemäß § 8 Absatz (2)(a)(vi) eingeräumt wurden. Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters muss vorsehen, dass er die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen hat. Wenn und soweit dem gemeinsamen Vertreter, soweit gesetzlich zulässig, die Geltendmachung von Anleihegläubigerrechten unter Ausschluss der Geltendmachung durch die Anleihegläubiger selbst übertragen wurde, sind die einzelnen Anleihegläubiger nicht berechtigt, diese Rechte selbst geltend zu machen, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss lässt die Geltendmachung ausdrücklich zu.
- (c) Informationsrechte und -pflichten. Die Emittentin ist verpflichtet, dem gemeinsamen Vertreter auf dessen Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des gemeinsamen Vertreters erforderlich sind. Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters muss vorsehen, dass der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern über seine Tätigkeit berichten wird.
- (d) Haftung des gemeinsamen Vertreters. Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters muss vorsehen, dass der gemeinsame Vertreter bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu beachten hat und dass er den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse haftet, soweit nicht seine Haftung aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Anleihegläubiger gemäß § 8 Absatz (2)(a)(vi) beschränkt worden ist.
- (e) Kosten des gemeinsamen Vertreters. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
- (f) Abberufung des gemeinsamen Vertreters. Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters muss vorsehen, dass der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger von den Anleihegläubigern aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gemäß § 8 Absatz (2)(a)(vi) jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden kann.
- (4) Gläubigerversammlungen.
- (a) Die Einberufung von Versammlungen. Die Gläubigerversammlung wird durch die Emittentin oder durch den gemeinsamen Vertreter einberufen. Die Gläubigerversammlung ist

einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, die zusammen mindestens 5 % des maßgeblichen Gesamtnennbetrages der zum betreffenden Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen halten, dies schriftlich verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Zeit und Ort der Gläubigerversammlung einzuberufen. In der Einberufung kann vorgesehen werden, dass die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung von Stimmrechten davon abhängig gemacht werden kann, dass sich Anleihegläubiger vor der Gläubigerversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 13 Absatz (3)(a) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachweisen. In diesem Fall ist die Gläubigerversammlung mindestens 14 Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Anleihegläubiger angemeldet und ihre Teilnahmeberechtigung nachgewiesen haben müssen. Die Anmeldung und der Nachweis der Teilnahmeberechtigung müssen spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung unter der in der Einberufung genannten Adresse zugehen.

- (b) Bekanntmachung der Einberufung. Die Einberufung ist unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie gemäß § 11 öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten der Bekanntmachung trägt die Emittentin. Die Emittentin hat die Einberufung vom Tag der Einberufung an bis zum Tag der Gläubigerversammlung im Internet unter der Adresse der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH den Anleihegläubigern zugänglich zu machen.
- (c) Tagesordnung. Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung samt der Vorschläge zur Beschlussfassung sind zusammen mit der Einberufung gemäß § 8 Absatz (4)(b) bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht gemäß § 8 Absatz (4)(b) ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (d) Gläubigeranträge. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des maßgeblichen Gesamtnennbetrages der ausstehenden Schuldverschreibungen ausmachen, können verlangen, dass Gegenanträge und neue Gegenstände zur Beschlussfassung gemäß § 8 Absatz (4)(b) bekannt gemacht werden. Über Gegenanträge und neue Gegenstände zur Beschlussfassung, die nicht spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung gemäß § 8 Absatz (4)(b) bekannt gemacht wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (e) Ort der Gläubigerversammlung. In der Einberufung kann als Ort der Gläubigerversammlung Frankfurt am Main oder jeder Sitz einer Wertpapierbörse innerhalb der Europäischen Union vorgesehen werden, an der die Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen sind.
- (f) Vertretung. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierauf sowie auf die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine wirksame Vertretung zu gewährleisten, ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (g) Stimmrecht. An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwertes seiner Schuldverschreibungen teil. Je U.S.\$ 1.000 gewähren eine Stimme. Für Zwecke der Bestimmung des Gesamtnennbetrages der ausstehenden Schuldverschreibungen werden Schuldverschreibungen, die unmittelbar oder mittelbar im

Eigenbestand der Emittentin gehalten werden oder die unmittelbar oder mittelbar einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Person oder Einrichtung, über die die Emittentin einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, nicht mitgerechnet und gelten nicht als ausstehende Schuldverschreibungen (**“maßgeblicher Gesamtnennbetrag”**).

- (h) Vorsitz. Der Einberufende führt den Vorsitz der Gläubigerversammlung. In der Gläubigerversammlung ist durch den Vorsitzenden ein Verzeichnis der erschienenen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Anleihegläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Anleihegläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie die Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Gläubigerversammlung zu unterschreiben und allen Anleihegläubigern unverzüglich zugänglich zu machen.
- (i) Beschlussfähigkeit. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder gemäß § 8 Absatz (4)(f) vertretenen Anleihegläubiger mindestens die Hälfte des maßgeblichen Gesamtnennbetrages vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, muss der Vorsitzende eine zweite Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse, die einer Mehrheit von 75 % des maßgeblichen Gesamtnennbetrages bedürfen, müssen die anwesenden oder gemäß § 8 Absatz (4)(f) vertretenen Anleihegläubiger mindestens 25 % des maßgeblichen Gesamtnennbetrages vertreten.
- (j) Auskunftspflicht, Abstimmung, Niederschrift. Die Emittentin hat jedem Anleihegläubiger auf Verlangen in der Gläubigerversammlung Auskunft zu erteilen, soweit diese zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung oder eines Vorschlags zur Beschlussfassung erforderlich ist.

Der Einberufung sind die Bestimmungen zur Abgabe und Auszählung der Stimmen beizufügen, sofern nicht in der Einberufung vorgesehen wird, dass das Verfahren zur Abgabe und Auszählung der Stimmen vom Vorsitzenden der Gläubigerversammlung entsprechend der Usancen bei Abstimmungen der Aktionäre in Hauptversammlungen einer Aktiengesellschaft festgelegt wird.

Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Findet die Gläubigerversammlung in der Bundesrepublik Deutschland statt, so ist die Niederschrift durch einen Notar aufzunehmen; bei einer Gläubigerversammlung im Ausland muss eine Niederschrift gewährleistet sein, die der Niederschrift durch einen Notar gleichwertig ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, der Name des Notars bzw. der einem Notar gleichwertigen Person sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellungen des Vorsitzenden über die Beschlussfassung anzugeben. Die Belege über die Einberufung der Gläubigerversammlung sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Notar bzw. der dem Notar gleichwertigen Person zu unterschreiben. Jeder Anleihegläubiger, der in der Gläubigerversammlung erschienen oder durch Bevollmächtigte vertreten war, kann binnen eines Jahres nach dem Tag der Versammlung von der Emittentin eine Kopie der Niederschrift und der Anlagen verlangen.

- (k) Bekanntmachung von Beschlüssen. Die Emittentin hat die Beschlüsse der Anleihegläubiger unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie gemäß § 11 öffentlich bekannt zu machen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Anleihegläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Anleihebedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen

Anleihebedingungen vom Tag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet gemäß § 8 Absatz (4)(b) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- (l) Kosten von Versammlungen. Die Emittentin trägt die Kosten der Gläubigerversammlung.
- (m) Verbindliche Wirkung. Beschlüsse der Anleihegläubiger, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses § 8 in einer ordnungsgemäß einberufenen Gläubigerversammlung ordnungsgemäß gefasst worden sind, sind für sämtliche Anleihegläubiger verbindlich, gleichgültig ob sie an der Versammlung teilgenommen haben oder nicht und ob sie für oder gegen den betreffenden Beschluss gestimmt haben.
- (n) Vollziehung von Beschlüssen. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Der Versammlungsleiter hat hierzu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an CBF zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente der Globalurkunde in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der CBF zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.
- (5) Abstimmung ohne Gläubigerversammlung.
 - (a) Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Gläubigerversammlung entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
 - (b) Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter deutscher Notar oder der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat.
 - (c) In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.
 - (d) Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, hat der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einzuberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 8 Absatz (4)(i). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist eine Niederschrift aufzunehmen; § 8 Absatz (4)(j) gilt entsprechend. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Kopie der Niederschrift nebst Anlagen verlangen.
 - (e) Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen.
 - (f) Ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss mittels Abstimmung ohne Gläubigerversammlung ist für sämtliche Anleihegläubiger verbindlich, gleichgültig ob sie an der Beschlussfassung teilgenommen haben oder nicht und ob sie für oder gegen den betreffenden Beschluss gestimmt haben.

§ 9

Die Erfüllungsgehilfen

(1) Erfüllungsgehilfen und designierte Geschäftsstellen. Die anfängliche Zahlstelle und der anfängliche Transfer Agent (zusammen die "**Erfüllungsgehilfen**") und ihre anfänglichen Geschäftsstellen, durch welche sie handeln (die "**designierten Geschäftsstellen**"), sind The Bank of New York Mellon, London Branch, als Zahlstelle und The Bank of New York Mellon, Frankfurt Branch als Transfer Agent.

(2) Änderung der Erfüllungsgehilfen und ihrer designierten Geschäftsstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder des Transfer Agents zu ändern oder zu beenden oder einer Änderung der Geschäftsstelle, durch welche sie handeln, zuzustimmen, vorausgesetzt, dass stets eine Zahlstelle und ein Transfer Agent vorhanden sein müssen, und weiter vorausgesetzt, dass solange die Schuldverschreibungen an einer Börse oder mehreren Börsen zugelassen sind (und die Regeln dieser Börse(n) es erfordern), die Emittentin eine Zahlstelle mit designierter Geschäftsstelle an dem Börsenort bzw. den Börsenorten zu unterhalten hat. Die Emittentin hat jede Änderung in der Person der Erfüllungsgehilfen oder ihrer designierten Geschäftsstellen durch Veröffentlichung gemäß § 11 bekanntzumachen.

(3) Keine Rechtsbeziehungen. Die Erfüllungsgehilfen handeln als solche ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und stehen in keinem Rechtsverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie sind den Anleihegläubigern gegenüber in keinem Fall verantwortlich.

§ 10

Übertragungen

(1) Umtausch und Übertragung von Restricted Bonds. Ein Anleihegläubiger (der "**Veräußerer**"), der seine Restricted Bonds in Unrestricted Bonds umzutauschen oder an einen Dritten zu übertragen wünscht, der diese in Form von Unrestricted Bonds entgegennehmen möchte, kann unter Beachtung der Regeln und Verfahrensvorschriften von CBF, Euroclear bzw. CBL sowie der Bestimmungen dieses § 10 Absatz (1) seine Restricted Bonds in eine gleiche Anzahl von Unrestricted Bonds umtauschen oder in Form von Unrestricted Bonds an den Dritten übertragen. Eine solche Übertragung kann jedoch nicht während der Dauer von fünf (5) Frankfurter und New Yorker Geschäftstagen vor dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen vorgenommen werden.

Der Umtausch oder die Übertragung erfordert (i) die Übertragung der Restricted Bonds auf das für diese Zwecke errichtete Konto des Transfer Agents bei CBF (das "**Transfer Agent-Konto**") und (ii) den Empfang einer Bescheinigung des Veräußerers (die dem beim Transfer Agent erhältlichen Muster entspricht) (die "**Regulation S-Bescheinigung**") durch den Transfer Agent, welche (a) bestätigt, dass der Umtausch oder die Übertragung der Schuldverschreibungen den Anforderungen der Regulation S oder der Rule 144 unter dem Securities Act entsprechen oder entsprechen werden und (b) das Konto näher bezeichnet, auf das die Unrestricted Bonds in einem Nennbetrag, der dem Nennwert der Restricted Bonds entspricht, übertragen werden sollen.

Der Transfer Agent wird die von dem Veräußerer erhaltenen Restricted Bonds auf das für diese Zwecke eingerichtete Nostro-Konto der CBF (das "**CBF-Nostro-Konto**") übertragen. Nach Übertragung von Unrestricted Bonds vom CBF-Nostro-Konto auf den Transfer Agent in einem Nominalbetrag, der dem Nominalbetrag der Restricted Bonds entspricht, wird der Transfer Agent die erhaltenen Unrestricted Bonds auf das in der Regulation S-Bescheinigung angegebene Konto der in dieser Bescheinigung genannten Person übertragen. Der Transfer Agent wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um den Umtausch oder die Übertragung binnen

zwei (2) Frankfurter Geschäftstagen nach der Übertragung der Restricted Bonds auf das Transfer Agent-Konto und Erhalt der ordnungsgemäßen Regulation S-Bescheinigung zu bewirken.

(2) Definitionen. "**Restricted Bonds**" sind die Schuldverschreibungen, die in den Vereinigten Staaten mittels einer Transaktion gemäß Rule 144A unter dem United States Securities Act 1933 ("**Securities Act**") erworben worden sind. "**Unrestricted Bonds**" sind die Schuldverschreibungen, die außerhalb der Vereinigten Staaten mittels einer Transaktion gemäß Regulation S unter dem Securities Act erworben worden sind.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden in folgenden Zeitungen veröffentlicht: (a) einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland (voraussichtlich die *Börsen-Zeitung*); und (b) in einer in englischer Sprache erscheinenden und in New York allgemein verbreiteten führenden Tageszeitung (voraussichtlich das *Wall Street Journal*). Sämtliche Bekanntmachungen werden wirksam am dritten Tag, der auf die Veröffentlichung folgt oder, sofern die Veröffentlichung mehr als einmal oder an verschiedenen Tagen erfolgt, am dritten Tag, der auf die erste Veröffentlichung folgt.

§ 12

Verjährung

Die Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen verjähren nach Ablauf von vier Jahren, die Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von dreißig Jahren, in beiden Fällen beginnend mit dem jeweiligen Fälligkeitstag der betreffenden Zahlung.

§ 13

Verschiedenes

(1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand. Zuständig für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist ausschließlich das Landgericht in Frankfurt am Main.

(3) Geltendmachung von Ansprüchen. Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus seinen Schuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen: (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) einen Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank der CBF und den betreffenden CBF-Kontoinhabern eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke der CBF und der betreffenden CBF-Kontoinhaber trägt, sowie (b) einer von CBF beglaubigten Kopie der Globalurkunde nebst Anleihebedingungen. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist "**Depotbank**" ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut von anerkanntem Standing, das über eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt und schließt CBF, CBL, Euroclear und jedes andere Clearing System, welches CBF-Kontoinhaber ist, ein.

(4) Sprache. Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.